

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der sambus GmbH

für Lieferungen und Leistungen der sambus GmbH (nachstehend Auftragnehmer „AN“)  
Auftraggeber nachfolgend „AG“  
Erzeugnisse, Lieferungen und Leistungen nachfolgend „Leistung“  
Gültig ab 30.05.2013

### §1 Geltungsbereich

Individualvertraglich vereinbarte Bestimmungen innerhalb des Vertragsverhältnisses gehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Von dieser Ausnahme abgesehen, erfolgen alle Lieferungen, Leistungen und Angebote ausschließlich aufgrund unserer nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Mit Abschluss des ersten Vertrages unter Einbeziehung unserer nachfolgenden Bedingungen erkennt der Käufer deren Geltung auch für die mit uns abgeschlossenen Folgegeschäfte an, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Abweichende allgemeine Bedingungen des Käufers erkennen wir grundsätzlich nicht an. Dies gilt auch, wenn sie uns rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wurden und diesen Bedingungen nicht durch uns ausdrücklich widersprochen worden sein sollte.

Änderungen oder Ergänzungen der nachfolgenden Vertrags- und Lieferbedingungen einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

### § 2 Vertragsabschluss

**2.1** Alle Angebote des AN sind freibleibend. Fehler, Irrtümer, technische Änderungen und Währungsschwankungen, im Vergleich zum Angebotsdatum, sind grundsätzlich vorbehalten. Abbildungen und Angaben in Katalogen, Prospekten und Internet sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Mündlich, schriftlich oder durch Datenfernübertragung erteilte Aufträge werden erst dann rechtsverbindlich, wenn sie durch den AN schriftlich bestätigt werden und der AG nicht unverzüglich dem Bestätigungsschreiben widerspricht. Hiervon ausgenommen sind Bargeschäfte.

**2.2** Abweichend von Ziffer 2.1 können Aufträge im Bereich Service, Wartung und Systempflege auch telefonisch vereinbart werden. Der Vertrag kommt in diesem Fall auch ohne schriftliche Bestätigung des AN, mit Beginn der Leistungserbringung durch den AN, zustande. Im Zweifel gelten die zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Preise und Vergütungen zwischen AN und AG als vereinbart.

### § 3 Bestellung, Preise, Zahlung

**3.1** Soweit im Angebot nicht anderweitig angegeben, sind Angebote vom AN freibleibend.

**3.2** Die Preise für die Produkte, Software und Serviceleistungen ergeben sich aus den vom AN ausgestellten Auftrags- oder Servicedokumenten. Erfolgen die Lieferungen als Teil- oder Phasenlieferungen, behält sich der AN das Recht vor, die Preise für Produkte, Software oder Serviceleistungen im Falle von Änderungen der Wechselkurse,

Steuern, Zölle, Frachtkosten, Abgaben und Einstandskosten anzupassen. Die vom AN abgegebenen Angebote verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und sonstiger Steuern, Abgaben und Versandkosten, sofern nicht ausdrücklich im Angebot anders ausgewiesen. Solche Kosten sind zusätzlich zu den angebotenen Nettopreisen vom Kunden zu zahlen und können als separate Posten auf den Auftragsdokumenten erscheinen.

**3.3** Zahlungen für Produkte, Software oder Serviceleistungen müssen, sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, sofort nach Lieferung, Leistung oder Teilerbringung erfolgen. Zahlungen erfolgen auf das vom AN benannte Konto. Im Falle des Verzugs ist der AN berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen (§288 Abs. 2 BGB).

Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist der AN darüber hinaus berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern, z.B. durch Aussetzung von Lieferungen des Produkts und/oder der Software und Aussetzung der Serviceleistungen. Der AN kann Teile eines Auftrags separat in Rechnung stellen.

**3.4** Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Kunden können nur geltend gemacht werden, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## § 4 Erfüllungsort und Gerichtsstand

**4.1** Als Erfüllungsort wird der Firmensitz des AN (Hamburg) vereinbart.

**4.2** Soweit der AG, Unternehmer oder juristische Person des Öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Firmensitz des AN ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis gelten als am Sitz des AN zu erbringen.

Für gegen gerichtete Ansprüche des AN ist dieser Erfüllungsort und Gerichtsstand ausschließlich. Der AN ist dagegen befugt, den AG auch an jedem anderen, nach den gesetzlichen Vorschriften zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

**4.3** In jedem Fall, insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen findet deutsches Recht Anwendung.

## § 5 Leistungsumfang, Software Nutzungsrechte

**5.1** Der vom AN geschuldete Leistungsumfang bestimmt sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung des AN, soweit eine solche übermittelt wurde. Soweit in der Auftragsbestätigung des AN nichts anderes bestimmt ist, gilt bei der Lieferung von (Standard-) Soft- und Hardware, die sich aus der Herstellerdokumentation der jeweiligen Liefergegenstände ergebene Beschaffenheit als vereinbart. Der AN ist nicht für fehlerhafte, unvollständige und nicht ausgewiesene Inkompatibilitäten der Liefergegenstände, aus der Herstellerdokumentation, verantwortlich.

**5.2** Ist Gegenstand der vom AN zu erbringenden Leistungen die Lieferung von Standard Software, so bestimmt sich der Umfang des Nutzungsrechts des AG ausschließlich nach den vom AG in jedem Einzelfall anzuerkennenden Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers.

**5.3** Ist Gegenstand der vom AN zu erbringenden Leistung, die Erstellung von Individualsoftware, für den AG, so gelten hierfür die folgenden besonderen Nutzungsbestimmungen.

**5.3a** Dem AG wird das nicht ausschließliche, zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht eingeräumt, die Individualsoftware für sämtliche geschäftlichen Zwecke in unveränderter Form zu nutzen und die hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen, insbesondere die erforderliche Anzahl an Sicherungskopien anzufertigen.

**5.3b** Das Nutzungsentgelt (ev. zeitlich begrenzt) für die Individualsoftware ist in der vereinbarten Vergütung enthalten. Eventuell zeitlich notwendige Prolongationen müssen inhaltlich von AN angezeigt werden. Änderungen und Erweiterungen der Individualsoftware erfolgen, außer im Rahmen der Mängelhaftung, nur gegen besondere Vergütung.

**5.3c** Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an der Individualsoftware beim AN. Der AG ist daher insbesondere nicht berechtigt, die Individualsoftware beliebig zu kopieren und weiterzugeben, zu verändern, sprachlich zu verändern oder einzelne Programmteile herauszulösen.

## § 6 Lieferung

**6.1** Falls eine Lieferzeit erforderlich oder vereinbart ist, gilt Folgendes: die vom AN genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ vom AN schriftlich bestätigt worden. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt unserer Selbstbelieferung. Der AN hat dem AG unverzüglich Mitteilung machen, falls eine Selbstbelieferung nicht stattfindet. Findet eine Selbstbelieferung nicht statt, ist der AN berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

**6.2** Trotz grundsätzlich unverbindlicher Lieferzeit ist der AN bemüht, angegebene Lieferzeiten möglichst einzuhalten. Soweit höhere Gewalt (z. B. Feuer, Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel, Maschinenbruch) oder sonstige Umstände, die der AN nicht zu vertreten hat, vorliegen, verlängert sich die vertragliche Lieferfrist für die Dauer dieser Ereignisse. Nach angemessener Zeit, sind AN und AG, zum Rücktritt von Vertrag berechtigt, Ersatz für einen ev. entstandenen Schaden ist nicht zu leisten.

**6.3** Voraussetzung der Einhaltung der Lieferzeit ist die rechtzeitige Erfüllung der vom AG übernommenen Vertragspflichten, insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen und gegebenenfalls der Erbringung vereinbarter Sicherheiten.

## § 7 Versand/Gefahrübergang

**7.1** Ist ein Versand der bestellten Ware erforderlich, so erfolgt diese ab dem Sitz des AN auf Rechnung und Gefahr des AG. Mangels besonderer Vereinbarungen steht dem AN die Wahl des Transportunternehmens sowie die Art des Transportmittels frei. Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung ab dem Lager des AN auf den AG über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

**7.2** Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der AG zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits im Zeitpunkt der Versandbereitschaft auf den AG über. Die durch diese Verzögerung entstehenden Kosten (insbesondere Lagerspesen) hat der AG zu tragen.

**7.3** Der AN ist nicht verpflichtet, die Sendung gegen Transportschäden zu versichern oder versichern zu lassen, es sei denn, eine entsprechende Verpflichtung ist vom AN ausdrücklich auf Wunsch und Kosten des AG übernommen worden.

**7.4** Sind vom AN geschuldete Leistungen in Räumlichkeiten des AG, oder auf dessen Weisung in Räumlichkeiten Dritter zu erbringen, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der Verschlechterung der zum Zwecke der Leistungserbringung in die jeweiligen Räumlichkeiten verbrachten Leistungsgegenstände spätestens mit deren Anlieferung auf den AG über. Dies gilt unabhängig davon, wann die Leistungserbringung abgeschlossen wird.

**7.5** Soweit einzelne Leistungen des AN der Abnahme durch den AG bedürfen, so gelten diese im Falle der unberechtigten Verweigerung der Abnahme durch den AG mit dessen über einen bloßen Testbetrieb hinausgehender Nutzungsaufnahme, spätestens jedoch mit Ablauf von sieben Tagen nach Erklärung der Abnahmebereitschaft durch den AG als angenommen.

## § 8 Kündigung

**8.1** Macht der AG von dem ihm gem. § 649 Satz 1 BGB zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, so ist der AN zur pauschalen Berechnung des ihm nach § 649 Satz 2 BGB zustehenden Vergütungsanspruch wie folgt berechtigt, soweit er von einer konkreten Berechnung im Einzelfall absieht:

**8.1a** 10% des jeweiligen Gesamtauftragswerts bei Kündigung vor Beginn der Leistungserbringung,

**8.1b** 50% des jeweiligen Gesamtauftragswerts bei Kündigung nach Beginn der Leistungserbringung.

**8.2** Das Recht des AG, den Nachweis tatsächlich geringerer Leistungen und Aufwendungen des AN zu erbringen bleibt unberührt.

## § 9 Nachrangigkeit der Mängelhaftung des AN

Ist, Bestandteil der vom AN zu erbringenden Leistungen, auch die Lieferung von Standard Hard- bzw. Software so hat der AG diesbezügliche Mängelansprüche zunächst außergerichtlich gegenüber dem Hersteller der jeweiligen Leistungsgegenstände geltend zu machen. Insoweit tritt der AN die ihm zustehenden Mängelhaftungsansprüche hiermit an den AG ab und verpflichtet sich, ihm sachdienliche Auskünfte zu erteilen und vorhandene Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der AG nimmt die Abtretung an. Sollte sich die außergerichtliche Geltendmachung der Mängelansprüche als erfolglos erweisen, so steht es dem AG frei, den AN nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf Mängelhaftung in Anspruch zu nehmen. Mit Erklärung der Inanspruchnahme tritt der AG die ihm vom AN abgetretenen Ansprüche an diesen ab. Der AN nimmt die Abtretung an.

## § 10 Sachmängelhaftung

**10.1** Der AG hat dem AN Sachmängel unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzuzeigen. Soweit ein Handelsgeschäft vorliegt, finden die Bestimmungen des § 377 HGB Anwendung.

**10.2** Weisen Leistungen des AN zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs Sachmängel auf, so hat der AN das Recht, innerhalb angemessener Frist, nach seiner Wahl entweder den Sachmangel im Wege der Nachbesserung zu beseitigen oder erneut zu leisten. Soweit technisch möglich, kann die Nachbesserung auch mittels Daten-Fernübertragung erfolgen.

Schlägt die Nachbesserung oder die Neuvernahme der Leistung fehl, hat der AN erneut das Recht auf Nachbesserung oder auf erneute Leistung.

**10.3** Schlägt die Nachbesserung oder Neuvernahme erneut fehl, kann der AG nach seiner Wahl entweder eine angemessene Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder die Rückabwicklung des Vertrages verlangen. Für etwaige Schadensersatzansprüche des AG gelten die Bestimmungen der Ziffer 10.

**10.4** Die Frist für Verjährung der Sachmängelansprüche beträgt vom Tage der des Gefahrübergang an gerechnet 12-Monate. Dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die gesetzlichen Regelungen über Hemmung oder Neubeginn der Verjährung bleibt unberührt.

**10.5** Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des AG nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den vorliegenden Sachmängeln steht. Bei zu Unrecht erhobenen Mängelrügen ist der AN berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom AG ersetzt zu verlangen.

**10.6** Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der Leistungen von der geschuldeten Beschaffenheit, bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern und bei Mängeln infolge natürlicher Abnutzung. Sie bestehen ferner nicht bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, fehlerhafter bauseitiger Voraussetzung oder technischer Angaben des AG, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom AG oder dritten unsachgemäß Änderungen oder Wartungs- und Pflegearbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

**10.7** Werden Arbeiten/Handlungen von Dritten an der vom dem AN gelieferten/Hergestellten Hard- und/oder Software vorgenommen, erlischt jegliche Gewährleistung an der Hard- und/oder Software.

**10.8** Die Mängelhaftung für die Lieferung gebrauchter Gegenstände ist ausgeschlossen.

**10.9** Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des AG wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

**§ 11 Geheimhaltung** Beide Parteien werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordene Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei so behandeln, wie sie auch ihre eigenen vertraulichen Informationen behandeln würden, jedoch mit nicht weniger als angemessener Sorgfalt. Die Vertraulichen Informationen sind auch über das Vertragsende hinaus als vertraulich zu behandeln.

## § 12 Rechtsmängelhaftung

**12.1** Die Leistungen sind lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (nachfolgend „Schutzrechte“) zu erbringen.

**12.2** Sollte ein Dritter wegen der Leistungen gegen den AG berechnigte Ansprüche aus Schutzrechten geltend machen, so haftet der AN innerhalb der in Ziffer 8.4 genannten Frist, indem er nach seiner Wahl und auf seine Kosten ein Benutzungsrecht erwirkt, oder die Leistung in der Weise nachbessert oder erneut erbringt, dass keinerlei Schutzrechte verletzt werden. Ist dies dem AN nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem AG die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Im Übrigen richten sich Schadensersatzansprüche des AG nach den Bestimmungen der Ziffer 10.

**12.3** Die in Ziffer 9.2 benannten Verpflichtungen bestehen nur, wenn die Ansprüche des Dritten wegen der gelieferten Erzeugnisse selbst erhoben werden, soweit nicht der AN ausdrücklich eine weitere Haftung übernommen hat.

**12.4** Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gilt Ziffer 8 entsprechend.

**12.5** Weitergehende oder andere Ansprüche des AG wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

**12.6** Werden Arbeiten/Handlungen von Dritten an der vom dem AN gelieferten/Hergestellten Hard- und/oder Software vorgenommen, erlischt die Rechtsmängelhaftung an der Hard- und/oder Software.

## **§ 13 Sonstige Haftung, Rücktritt**

**13.1** Der AN haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt.

**13.2** Gleiches gilt für sonstige Schäden, die dem AG aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AN, seiner gesetzlichen Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen entstehen.

**13.3** Soweit der AN weder nach den Ziffern 10.1 und 10.2 noch aufgrund anderer zwingender Vorschriften, wie insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache o.ä. einer weitergehenden Haftung unterliegt, gilt die folgende Haftungsbeschränkung:

**13.3a** Hält der AN eine vereinbarte Lieferzeit schuldhaft nicht ein, kann der AG, wenn und soweit er hierdurch einen Schaden erlitten hat eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,25 v.H. bis zur Höhe von im ganzen 5 v.H. des Wertes desjenigen Teiles der Leistung verlangen, die wegen der Verspätung nicht genutzt werden kann. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung der Leistung sowie Schadensersatzansprüche statt der Leistung, auch nach Ablauf einer etwaig gesetzten Nachfrist, sind ausgeschlossen. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des AG bleibt unberührt.

**13.3b** Ist die Leistung des AN aufgrund dessen Verschulden unmöglich, ist der AG berechnigt, Schadensersatz bis zur maximalen Höhe von 5 v.H. des Wertes desjenigen Teiles der Leistung, der wegen Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann, zu verlangen. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des AG bleibt unberührt.

**13.3c** Bei vorübergehender Unmöglichkeit gilt Ziffer 10.3a entsprechend.

**13.3d** Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN lediglich für den dem AG entstandenen vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

**13.3e** Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (nachfolgend „Schadenersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch wegen des Verlusts von Informationen und Daten, sind ausgeschlossen.

**13.4** Der AG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des störungsfreien Betriebs einer Kommunikationslösung maßgeblich von der Aktualität der jeweils verwendeten Hard- und Software (insb. der Software zur Abwehr von Viren und Spyware sowie Firewall Lösungen), sowie einer regelmäßigen Datensicherung abhängig sind. Der AG hat Sorge dafür zu tragen, dass Daten auf dem an den AN übergebenen Geräte zur Reparatur, Neuinstallation oder sonstiger Arbeiten, gesichert wurden. Dem AG wird daher nahegelegt, eine Aktualisierung seines Systems auf den jeweils neuesten technischen Stand durch die frühzeitige Installation von Hard- und Software Updates, sowie eine regelmäßige fachmännische Datensicherung sicherzustellen. Ungeachtet der vorstehenden Bedingungen haftet der AN daher insbesondere nicht für Schäden, die aufgrund der Nichtbeachtung der vorstehenden Empfehlung entstehen.

**13.5** Schadensersatzansprüche nach der Ziffer 10 verjähren außer in den Fällen 10.1 und 10.2 sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz mit Ablauf der für Mängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 8.4.

**13.6** Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## § 14 Eigentumsvorbehalt

**14.1** Sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung vom AN gelieferten Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des AN.

**14.2** Der AG ist weder zur Pfändung noch zur Sicherungsübereignung der Erzeugnisse berechtigt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder vergleichbarer Maßnahmen Dritter hat der AG den AN unverzüglich zu unterrichten und ihn im zur Wahrung seiner Rechte erforderlichen Umfang, auf eigene Kosten, zu unterstützen. Vollstreckungsbeamte oder Dritte sind auf den zugunsten des AN bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

## § 15 Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam und/oder nichtig, so bleibt die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen gleichwohl unberührt. Unwirksame und/oder nichtige Bestimmungen sollen so ersetzt werden, dass der angestrebte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dies gilt entsprechend für die Ausfüllung von Lücken in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

---